

Hat der Mensch ein Alleinstellungsmerkmal, das ihm das Recht gibt, Tiere zu beherrschen?

- Warum diese Frage so keinen Sinn ergibt

Die Vermutungen in der philosophischen Anthropologie zu dem, was das Alleinstellungsmerkmal des Menschen sein könnte, sind vielfältig: von der Theorie Arnold Gehlens vom Mängelwesen über das des Lernwesens von Lotte Schenk-Danziger bis hin zum Wesen, das Symbole gebraucht, nach Max Black.

Oft wird bei der Betrachtung dieser potentiellen Wesensmerkmale darüber diskutiert, ob der Mensch ein allein stellendes Kennzeichen hat, das ihm „das Recht gibt“, Tiere für seinen eigenen Nutzen zu beherrschen.

Im Folgenden möchte ich die Sinnhaftigkeit der Antwortsuche auf eben diese Frage anfechten. Tatsächlich halte ich es im Kontext der Frage nach unserem Herrschaftsrecht für völlig unbedeutend, ob der Mensch ein Alleinstellungsmerkmal besitzt und somit auch, worin dieses besteht, sollte es eines geben.

Denn es ist zuerst kaum möglich, eindeutig zu sagen, nach welchen Kriterien derjenige über richtig und falsch entscheidet, der es tun kann. Sei es nun Gott, das Universum, wir selbst, etwa durch die weit verbreitete Theorie des Utilitarismus, oder niemand. Also könnte es zwar sein, dass der Mensch über ein Alleinstellungsmerkmal verfügt, damit ist aber noch lange nicht gesagt, dass dieses ihm das Recht, irgendetwas zu tun, gibt, geschweige denn das der Herrschaft. Gibt es ihm dieses Recht nicht, so ist mein Argumentationsgang hier beendet, da die Findung eines Wesensunterschiedes vom Menschen zum Tier vom Herrschaftsrecht unabhängig wäre.

Ich gehe aber nun im Sinne der Weiterführung der Überlegungen davon aus, dass das Merkmal, das den Menschen einzigartig macht, ihm das Recht gibt, sich selbst über andere Lebewesen zu stellen. Zudem nehme ich an, dass Tiere moralisch richtig handeln, oder zumindest nicht moralisch zu verurteilen sind, da sie durch ihre Beschaffenheit teilweise dazu gezwungen sind, anderen zu schaden. Man käme unbestreitbar zu einer der folgenden Antworten auf die Frage nach dem Unterschied zwischen Tier und Mensch:

1. Der Mensch besitzt ein Alleinstellungsmerkmal, das ihn von den Tieren unterscheidet.

oder

2. Der Mensch besitzt kein Alleinstellungsmerkmal, das ihn von den Tieren unterscheidet.

Im ersten Fall wäre der Mensch durch sein Alleinstellungsmerkmal, was es auch sei, erhaben über das Tier und dürfte es beherrschen, da genau dies der gerade angenommenen Definition zum Recht auf Herrschaft entspricht, die wir brauchen, um überhaupt ein Urteil fällen zu können.

Im zweiten Fall wäre der Mensch nichts anderes als ein Tier und würde anderen Tieren nach seinen Möglichkeiten Leid zufügen, wenn es zu seinem Vorteil ist, genau wie jedes andere Tier es tut. Er wäre also in seinem Verhalten wie alle anderen Tiere, wodurch man weder von Beherrschung, wodurch sich die Herrschaftsfrage erübrigt, noch von etwas moralisch eventuell falschem sprechen könnte, da gerade festgelegt wurde, dass Tiere aufgrund ihrer Beschaffenheit zumindest nicht moralisch verwerflich handeln.

Es ergibt sich also unweigerlich die Schlussfolgerung, dass die Antwort auf die Frage, ob der Mensch das Recht hat, Tiere zu beherrschen, völlig unabhängig von dem Nachweis eines Wesensmerkmals vom Menschen durch die philosophische Anthropologie ist, da sie, egal ob mit oder ohne Alleinstellungsnachweis, das Verhalten der Menschen in keinem Fall für falsch befinden würde, gäbe man ihr die Berechtigung, über richtig und falsch zu entscheiden.

Das bedeutet allerdings nicht, dass man sich die Fragen nach Herrschaftsrecht und menschlichen Wesensmerkmal separat nicht stellen sollte, es ist, stimmt man meinen gerade dargelegten Überlegungen zu, nur zu beachten, dass die Antworten nichts miteinander zu tun haben.